

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/62
1701

Vorlagen-Nummer

4411/2021

Freigabedatum

11.01.2022

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Raschelbande e.V."

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

| Gremium | Datum |
|----------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) | 24.01.2022 |
| Jugendhilfeausschuss | 25.01.2022 |

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie - beschließt, den „Raschelbande e.V.“, vorübergehende Geschäftsanschrift: Teutoburger Str. 7, 50678 Köln, gemäß § 75 SGB VIII, unter der Voraussetzung des Nachweises eines genehmigungsfähigen Standortes zum Betrieb eines Wald- und Naturkindergartens, als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Der Verein „Raschelbande e.V.“, vorübergehende Geschäftsanschrift: Teutoburger Str. 7, 50678 Köln, wurde am 01.11.2020 gegründet und mit Sitz in Köln am 27.01.2021 beim Amtsgericht Köln unter VR-Nr. 20671 eingetragen.

Der Verein beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck des Vereins „Raschelbande e.V.“ ist gemäß § 2 der Satzung, die Förderung der Erziehung. Es soll Eltern die außerfamiliäre Betreuung ihrer Kinder ermöglicht und ein Beitrag dazu geleistet werden, Kindern zu ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu verhelfen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf der Verbundenheit mit der Natur und der Herausbildung eines ökologischen Bewusstseins liegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

Der „Raschelbande e.V.“ plant im Stadtbezirk 3, Lindenthal, einen Waldkindergarten auf dem Stadtgebiet des äußeren Grüngürtels zu betreiben.

Es ist ein Ganztagesbetrieb von 8:00 bis 15:00 Uhr mit stündlicher Bring- und Holzeit vorgesehen. Es sollen bis zu 20 Kindergartenplätze angeboten werden. Schutz- und Betriebsraum soll ein umgebauter Bauwagen mit anschließendem Außengelände sein.

Die pädagogische Konzeption der geplanten Kita berücksichtigt in der Hauptsache den Naturpädagogischen Ansatz des freien Spiels in der Natur bez. Wald. In der Annahme und Kenntnis, dass im Freien Spiel die Selbstkompetenz, Sachkompetenz, Sozialverhalten, sowie die Wertschätzung der Natur, ausgebildet und gefördert wird, sieht der Verein eine gute Grundlage zur ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder.

Darüber hinaus sind folgende pädagogische Überlegungen zu Grunde gelegt:

- Förderung der Inklusion im pädagogischen Handeln
- Förderung der Sprachbildung, der Mehrsprachigkeit; flexibler, situationsorientierter Gebrauch von Sprache
- Nachhaltigkeit; im Umgang mit der Natur, Lebensmitteln, etc.

Bei allen Maßnahmen und inhaltlichen Schwerpunkten sollen die Eltern in Form einer Erziehungspartnerschaft aktiv beteiligt werden.

Der Kinderschutz gem. § 8a, SGB VIII ist Bestandteil der konzeptionellen Arbeit und findet im Alltag der Kindertagesstätte Berücksichtigung.

Das Finanzamt Köln-Süd hat am 25.11.2020 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung und Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Den Vereinsvorstand bilden:

- Gregor Gebhardt
- Elisabeth Maifeld
- Wienke Spiekermann
- Lena Küttner
- Lisa Stolle

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über die handlungsbevollmächtigten Personen vor, die einer Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe entgegenstehen.

Nach Ansicht der Jugendverwaltung gewährleistet der Verein eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Er lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII vor.

Die Satzung, das pädagogische Konzept und das Schutzkonzept sind als Anlagen 1-3 unter Session-Nr. 4411/2021 hinterlegt.